

MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co KG

**Windpark „Palmnicken“, WEA 3, 4 und 5
Landkreis Oder – Spree in Brandenburg**

**Gutachten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)
Prüfung Schädigungsverbot nach Anlage 3 des AGW - Erlasses**



Abb. 1: Vorhabensgebiet im März 2023

Stand: 11.12.2023

Untersuchungszeitraum: Juli 2022 bis April 2023

Ingenieurbüro Klaus Lieder – Faunistische Gutachten

Gessentalweg 3

07580 Ronneburg

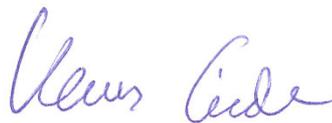
Impressum

Auftraggeber: MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG
Lichtenberger Weg 4
15236 Jacobsdorf OT Sieversdorf

Auftragnehmer: **Ingenieurbüro Klaus Lieder – Faunistische Gutachten**
Gessentalweg 3
07580 Ronneburg

Bearbeitung: *Dipl.-Ing (FH) Klaus Lieder*

Ronneburg, 11.12.2023



Dipl. Ing. (FH) Klaus Lieder

Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:

1. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung
2. Methode
3. Ergebnisse
4. Literatur

Abkürzungen:

QB - Quartierbaum

FuR = Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Quartiere aller Art

1. Untersuchungsanlass und Aufgabenstellung

Die Firma MLK Brandenburg Windpark Entwicklungs GmbH & Co. KG plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen zwischen Fürstenwalde, Trebus, Molkenberg und Neuendorf im Sande im Land Brandenburg. Um mögliche negative Auswirkungen auf die Fledermausfauna zu überprüfen, war eine Erfassung von potenziellen Fledermausquartieren nach AGW-Erlass 2023 erforderlich.

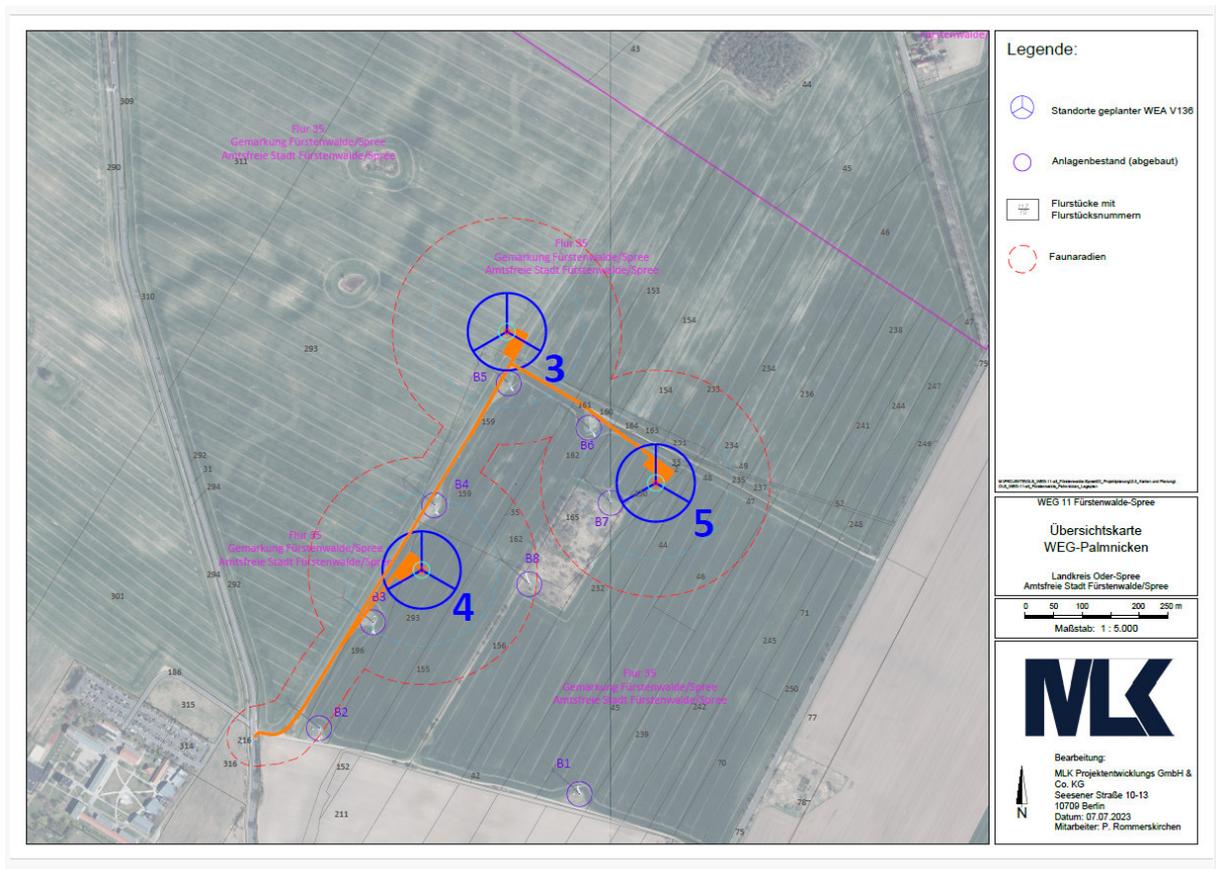


Abb. 2: Lageplan Vorhabensgebiet/Untersuchungsgebiet

2. Methode

Nach AGW – Erlass vom Mai 2023 sind folgende Untersuchungen im Planungsgebiet von Windkraftanlagen zwingend erforderlich:

„4.2 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Fledermäuse nutzen im saisonalen Verlauf meist eine Vielzahl von verschiedenen Quartieren in artspezifisch unterschiedlichen Aktionsräumen. Bei den FuR handelt es sich daher in der Regel um einzelne Objekte innerhalb eines Quartierverbundes. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG zu prüfen. Eine baubedingte Verletzung oder Tötung von innerhalb der FuR befindlichen Individuen kann regelmäßig durch Festsetzung geeigneter Maßnahmen (u. a. Bauzeitbeschränkungen) vermieden werden. Zeichnet sich eine direkte Beseitigung von FuR ab, so ist zunächst stets zu prüfen, ob dies durch eine geringfügige Verschiebung des WEA-Standorts und/oder der Nebenanlagen, z. B. Kranstellflächen, Zuwegungen, vermieden werden kann. Ist dies nicht möglich, ist gemäß § 44 Absatz 5, Seite 2, Nr. 3 BNatSchG zudem zu

prüfen, ob – trotz Schädigung/Zerstörung einer FuR – die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen FuR im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und somit der Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig ist.

4.3 Ermittlung von FuR im Eingriffsbereich und Bewertung des Schädigungsverbots

4.3.1 Erforderliche Prüfschritte

Nachfolgend werden die erforderlichen Prüfschritte erläutert. Dabei wird die konkret anzuwendende Methodik aus den Anforderungen an die artenschutzrechtliche Prüfung abgeleitet.

1. Prüfschritt

Für die Bewertung der Betroffenheit geschützter FuR ist im 1. Schritt zu klären, in welchem Umfang relevante Strukturen beseitigt werden sollen. Sofern dies ausgeschlossen werden kann, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Andernfalls hängt der Untersuchungsaufwand und -umfang von dem tatsächlichen Eingriff in als FuR geeignete Strukturen ab. Die Methodik ist im Rahmen einer fachgutachterlichen Grundlagenermittlung (Datenrecherche, Habitatanalyse) auf das jeweilige Eingriffsgebiet anzupassen.

2. Prüfschritt

In einem 2. Schritt erfolgt eine Erfassung aller als Quartier geeigneten Strukturen (potenzielle FuR) im unmittelbaren Eingriffsbereich. Als unmittelbarer Eingriffsbereich werden alle Flächen definiert, die durch Bautätigkeiten (z. B. Zuwegungen, Baueinrichtungs- und Kranstellflächen) und die Anlagen selbst (z. B. Fundament, durch Rotoren überstrichene Fläche) temporär oder dauerhaft beeinträchtigt werden können. Dabei ist ein Puffer von 200 Meter um den/die geplanten WEA-Standort/e und einen Puffer von 50 Meter beiderseits der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen (Kranstellflächen, Lagerplätze und andere bauzeitlich genutzten Flächen) zu berücksichtigen. Die potenziellen FuR wie Baumhöhlen, Baumspalten, Rindentaschen, Nistkästen oder entsprechend geeignete Strukturen an Bauwerken (Gebäude,

Brücken, Bunker, Keller, Eiskeller usw.) in diesem Raum sind vollständig zu erfassen. Alle erfassten Strukturen sind fachgutachterlich im Hinblick auf ihre Eignung für Fledermäuse zu bewerten. Sofern bei der Kartierung Hinweise auf genutzte Quartiere auftreten, sind diese zu dokumentieren. Wird nach fachgutachterlicher Bewertung das Vorhandensein potenzieller FuR ausgeschlossen, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

3. Prüfschritt

Werden potenzielle FuR festgestellt, folgt in Schritt 3 eine artbezogene Erfassung der Quartiernutzung im unmittelbaren Eingriffsbereich. Es ist zu berücksichtigen, dass auch aktuell ungenutzte Quartiere mit Anhaltspunkten für eine frühere Besiedlung als genutzt gelten, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Fledermausart in diese Stätten zurückkehrt.⁷ Wurde in Schritt 2 fachgutachterlich ein hohes Quartierpotenzial festgestellt (z. B. alte Robinien, hoher Totholzanteil, viele Spechthöhlen) kann durch eine Anpassung der Planung der Untersuchungsaufwand in Schritt 3 minimiert werden. Die dabei anzuwendende Methodik (Ausflugs- und Schwarmbeobachtungen, Besatzkontrollen) muss sich an der Größe des Untersuchungsgebietes sowie der Anzahl und Kontrollierbarkeit zuvor festgestellter potenziell geeigneter Quartierstrukturen orientieren. Bei nur einzelnen Objekten kann ggf. eine direkte Kontrolle auf Besatz (z. B. Erfassungen mit Endoskop und Teleskopstangenspiegel, Kontrolle von Bunkern und Kellern) ausreichend sein. Werden keine genutzten Quartiere nachgewiesen, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

4. Prüfschritt Werden im unmittelbaren Eingriffsbereich von Fledermäusen genutzte Quartiere nachgewiesen, ist zunächst immer die Anpassung der Planung unter Schonung der festgestellten Quartiere zu prüfen (4. Schritt). Ist eine Anpassung der Planung in vorgenannten Fällen möglich, sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

5. Prüfschritt

Sind genutzte Quartieren im unmittelbaren Eingriffsbereich betroffen und ist eine Anpassung der Planung zur Vermeidung einer Beseitigung der Quartiere nicht möglich, erfolgt im 5. Schritt die Prüfung auf das Vorhandensein von gleichwertigen Ausweichquartieren im Radius von 500 Meter um die betroffenen Quartiere. Dieser Schritt ist erforderlich, um die Bedeutung der genutzten FuR für den Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Quartiere im räumlichen Zusammenhang zu ermitteln (§ 45 Absatz 5 Seite 2 Nr. 3 BNatSchG). Für den Nachweis, ob im räumlichen Zusammenhang ausreichend nutzbare Ausweichquartiere zur Verfügung stehen, ist eine Kartierung der potenziellen Quartiere entsprechend Prüfschritt 2 in der Regel ausreichend, erfordert jedoch auch die Bewertung, ob eine entsprechende Zahl von Quartieren auch zur Verfügung steht. Bei der Betroffenheit von Bechstein- oder Nordfledermaus besteht ggf. darüberhinausgehender - mit dem LfU abzustimmender - Untersuchungsbedarf (siehe Schritt 3). Sind gleichwertige Ausweichquartiere im Radius von 500 Meter vorhanden, ist die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen FuR im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Es ist keine weitere Prüfung erforderlich.

6. Prüfschritt

Sind keine gleichwertigen Ausweichquartiere im Radius von 500 Meter vorhanden, ist in einem 6. Schritt zu prüfen, ob der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden kann. CEF-Maßnahmen müssen artspezifisch sein und grundsätzlich sofort

mit dem Eingriff zur Verfügung stehen; die zeitliche Kontinuität der Lebensstätte muss gesichert sein.⁸ Zudem ist zu verlangen, dass die neu zu schaffenden FuR von den eingriffs betroffenen Individuen mit voraussichtlich mindestens hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden.⁹ Es ist im Einzelfall zu prüfen und mit der zuständigen Behörde abzustimmen, ob die Durchführung von CEF-Maßnahmen in Betracht kommt.

7. Prüfschritt

Sofern der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG nicht durch CEF-Maßnahmen vermieden werden kann, ist in einem 7. Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme – unter Berücksichtigung von FCS Maßnahmen – nach § 45 Absatz 7 i.V.m. § 45b Absatz 8 BNatSchG vorliegen.“

2. Methode

Die Erfassung im Gelände wurde von Klaus Lieder und Oliver Regner durchgeführt. Dabei wurden das Gebiet auf mögliche Quartiere entsprechend den Forderungen und der Abgrenzung des AGW – Erlasses kontrolliert. Die Begehung fand am 02.08.2023 statt

Technische Ausrüstung:

- Smartphone zur Standortbestimmung
Die Standortbestimmung erfolgte bis auf eine Genauigkeit von 4 m.

3. Ergebnisse

1. Prüfschritt

Für die Bewertung der Betroffenheit geschützter FuR ist im 1. Schritt zu klären, in welchem Umfang relevante Strukturen beseitigt werden sollen.

Im Untersuchungsgebiet sind relevante Strukturen festgestellt worden.



Abb. 3: potenzieller Quartierbaum (Feldahorn)

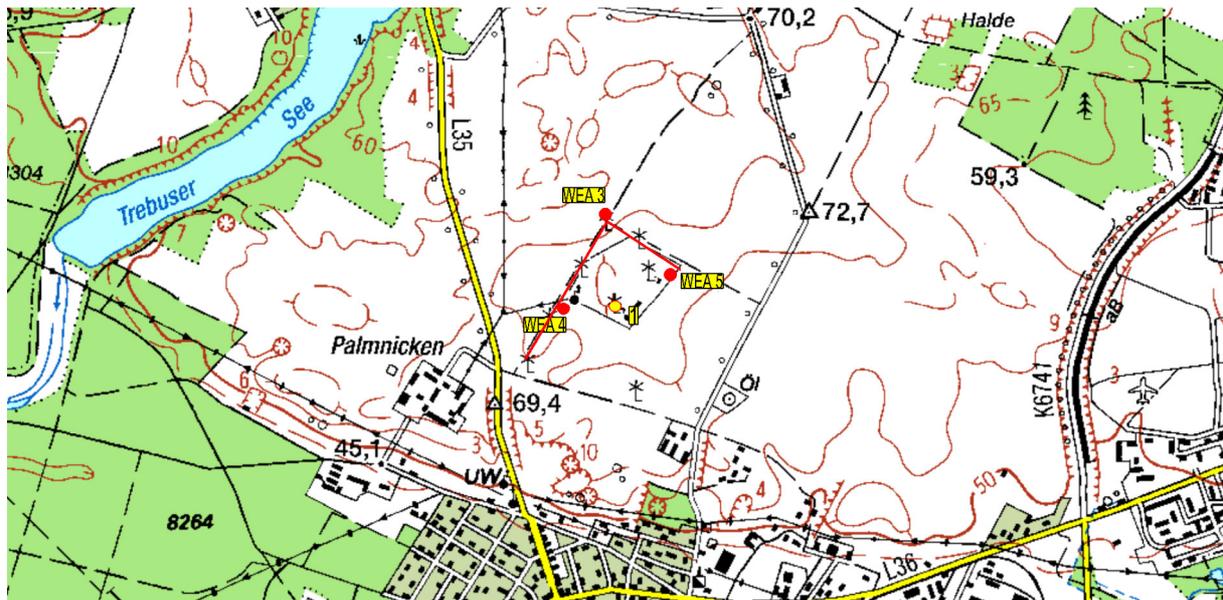


Abb. 4: Lageplan potenzieller Quartierbaum
Koordinaten WGS84: E: 52.389316 N: 14.057544

2. Prüfschritt

In einem 2. Schritt erfolgt eine Erfassung aller als Quartier geeigneten Strukturen (potenzielle FuR) im unmittelbaren Eingriffsbereich.

Im unmittelbaren Eingriffsbereich wurden keine potenziellen Quartierbäume festgestellt. Die Prüfung endet hier.

4. Literatur

- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (Bearb.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart, 394 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Verlag, Stuttgart, 399 S.
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Landwirtschaftsverlag) 374 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand November 2020.- Naturschutz und Biologische Vielfalt **170**, 7 – 74
- SCHÖBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas: kennen – bestimmen – schützen. – Stuttgart (Kosmos Verlag): 156–159.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1, 2 (17): 46-191